

1. Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2020/2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom 19.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020/2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Menden (Sauerland) voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Haushaltsjahr	
	2020	2021
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	146.672.500 €	148.382.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>145.958.000 €</u>	<u>147.200.100 €</u>
	714.500 €	1.182.100 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	141.527.200 €	143.255.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<u>138.439.800 €</u>	<u>140.271.600 €</u>
	3.087.400 €	2.983.900 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.303.700 €	7.700.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<u>19.739.400 €</u>	<u>13.729.200 €</u>
	-9.435.700 €	-6.028.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.503.300 €	6.034.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>2.198.900 €</u>	<u>1.987.900 €</u>
	8.304.400 €	4.046.500 €
	1.956.100 €	1.001.800 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

- für den Kernhaushalt:

im Haushaltsjahr 2020* auf	10.277.200 €
davon rentierlich (Rettungsdienst, Friedhöfe)	84.000 €

und

im Haushaltsjahr 2021 auf	6.028.600 €
davon rentierlich (Rettungsdienst, Friedhöfe)	425.000 €

- für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften hier: Stadtwerke Menden GmbH

im Haushaltsjahr 2020 auf	1.000.000 €
im Haushaltsjahr 2021 auf	1.000.000 €

Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

* In dem Gesamtbetrag der Kredite im Haushaltsjahr 2020 sind 841.500 € für das Projekt „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2020 auf	6.673.700 €
und	
im Haushaltsjahr 2021 auf	5.231.500 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2020 und im Haushaltsjahr 2021 auf	100 Mio. €
---	------------

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr	
	2020	2021
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.	250 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	595 v.H.	595 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	460 v.H.	460 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Mit dem Beschluss des Stärkungsgesetzes NRW vom 8.12.2011 ist ein Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Mit dem Haushaltssanierungsplan wurde der Haushaltsausgleich zum Ende des Jahres 2016 erstmals wieder erreicht und ab 2017 sichergestellt. Die im Haushaltssanierungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.

2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.
3. Unterjährig dürfen Stellen im Beamten- und Tarifbereich gleichwertig mit Beschäftigten des jeweils anderen Bereichs besetzt werden. Die Anpassung und Ausweisung der Stellen muss im nachfolgenden Stellenplan erfolgen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
 - a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
 - c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
 - d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM)
 - e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt ein Budget.

Für Ein- und Auszahlungen für Investitionen erfolgt keine Budgetbildung.

2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.
3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 KomHVO). Die Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen. Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO). Die Inanspruchnahme von Budgets nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der GO NRW beachtet werden.
5. Ist die Mitteldeckung im Budget nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a) GO NRW). Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt oder
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den 19.11.2019

gez. Wächter
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid und der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 05.12.2019 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 14.01.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan (und das Haushaltssicherungskonzept) liegen zur Einsichtnahme vom 22.01.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.menden.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 20.01.2020

gez.
Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/veroeffentlicht>.